

(2) Bei laufenden Prüfungsverfahren kann der Student vor Erbringung der Prüfungsleistungen schriftlich erklären, daß hinsichtlich der Bestehensregelung des § 8 Abs. 3 die Prüfungsordnung für die Fachspezifischen Fremdsprachenprüfungen I und II für Wirtschaftswissenschaftler an der Universität Passau vom 12. November 1981 in der Fassung der Ersten Änderungsatzung vom 29. Mai 1989 Anwendung finden soll.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 29. Juli 1992 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 9. September 1992 Nr. X/4 - 6/123 921.

Passau, den 9. Oktober 1992

Der Präsident
Prof. Dr. K.-H. Pollok

Diese Satzung wurde am 9. Oktober 1992 in der Universität Passau niedergelegt, die Niederlegung wurde am 9. Oktober 1992 durch Anschlag in der Universität Passau bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. Oktober 1992.

KWMBI II 1992 S. 689

221021.0553-K

Zehnte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Informatik der Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 15. Oktober 1992

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg die folgende Änderungsatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für den Studiengang Informatik der Universität Erlangen-Nürnberg vom 16. September 1977 (KMBI II S. 245), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. März 1992 (KWMBI II S. 307), wird wie folgt geändert:

1. § 1 c Abs. 5 wird wie folgt ergänzt:

„Hiervon ausgenommen sind die in § 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 genannten Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme und die ihnen entsprechenden Prüfungen gemäß § 7 Abs. 1 Nrn. 3 und 4.“

2. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die unter Absatz 1 Nr. 4 a genannten Nachweise müssen zu jedem der Prüfungsfächer nach § 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 eine einführende Lehrveranstaltung des Hauptstudiums zu einem der nichtgewählten Fächer abdecken.“

3. § 12 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine Prüfung in Mustererkennung, Datenbanksysteme, Technische Elektronik, Kommunikationssysteme, Künstliche Intelligenz oder Graphische Datenverarbeitung.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 29. Juli 1992 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 29. September 1992 Nr. X/4 - 6/118 392.

Erlangen, den 15. Oktober 1992

Prof. Dr. G. Jasper
Rektor

Die Satzung wurde am 15. Oktober 1992 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. Oktober 1992 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. Oktober 1992.

KWMBI II 1992 S. 690

221021.0853-K

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie an der Universität Regensburg

Vom 15. Oktober 1992

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie an der Universität Regensburg vom 31. Oktober 1991 (KWMBI II 1992 S. 57) wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen (Schein):

A) Für den ersten Teil der Diplomvorprüfung:

- a) Übungen zur Mathematik für Naturwissenschaftler
- b) Physikalisches Praktikum
- c) Praktikum in Anorganischer Chemie
- d) Praktikum in Organischer Chemie

B) Für den zweiten Teil der Diplomvorprüfung:

- e) Physikalisch-chemisches Praktikum*)
- f) Kurs zur Formenkenntnis und Systematik der Pflanzen
- g) Kurs zur Formenkenntnis und Systematik der Tiere
- h) Kurs zur Zytologie und Anatomie der Pflanzen

- i) Kurs zur Zytologie und Anatomie der Tiere
- j) Kurs zur Physiologie der Pflanzen
- k) Kurs zur Physiologie der Tiere
- l) 4 biologische Halbtagesexkursionen.“

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„*) Für diejenigen, welche die Diplomvorprüfung in Chemie (Schwerpunkt Physikalische Chemie) innerhalb des ersten Teiles der Diplomvorprüfung ablegen, ist der Schein in Physikalischer Chemie vor Antritt zur Diplomvorprüfung vorzulegen.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen durch einen Schein:

1 Großpraktikum in einem der nachstehenden Fächer als Hauptfach:

- | | |
|-----------|---------------|
| Biochemie | Mikrobiologie |
| Biophysik | Zellbiologie |
| Botanik | Zoologie |
| Genetik | |

1 Wahlpflichtpraktikum aus dem Bereich des gewählten Hauptfaches

1 Schwerpunktpraktikum aus dem Bereich des gewählten Hauptfaches

(Welche Großpraktika, Wahlpflichtpraktika und Schwerpunktpraktika kombiniert werden können, wird durch die Studienordnung geregelt.)

3 Praktika aus den nachstehend aufgeführten biologischen und nicht-biologischen Nebenfächern. Es müssen drei verschiedene Nebenfächer gewählt werden, von denen wenigstens ein Fach ein biologisches sein muß. Höchstens eines der drei Nebenfächer kann aus der Liste C der nicht-biologischen Nebenfächer gewählt werden. Zu den Hauptfächern Biochemie, Biophysik, Genetik, Zellbiologie soll als Nebenfach Organische Chemie und ein weiteres aus der organismischen Biologie (Botanik, Mikrobiologie oder Zoologie) gewählt werden. In einem Nebenfach muß der Leistungsnachweis benotet und in einem prüfungsförmlichen Verfahren erbracht werden.

A) Biologische Fächer:

- | | |
|-----------|---------------|
| Biochemie | Mikrobiologie |
| Biophysik | Zellbiologie |
| Botanik | Zoologie |
| Genetik | |

B) Nicht-biologische Fächer innerhalb der naturwissenschaftlichen und medizinischen Fakultäten der Universität:

- | | |
|----------------------------|---------------------|
| Anorganische Chemie | Theoretische Physik |
| Organische Chemie | Experimentalphysik |
| Physikalische Chemie | Mathematik |
| Medizinische Mikrobiologie | |

C) Nicht-biologische Fächer außerhalb der naturwissenschaftlichen und medizinischen Fakultäten der Universität:

- | | |
|--------------------|-------------------------|
| Geographie | Psychologie |
| Geologie | Wirtschaftswissenschaft |
| Informatik | Wissenschaftsgeschichte |
| Rechtswissenschaft | |

Die Zuordnung der Praktika zu den einzelnen Hauptfächern regelt die Studienordnung.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 30. Juli 1992 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 8. Oktober 1992 Nr. X/4 - 6/130 144.

Regensburg, den 15. Oktober 1992

Der Rektor
I. V. Prof. Dr. Jürgen Sauer

Die Satzung wurde am 15. Oktober 1992 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. Oktober 1992 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Oktober 1992.

KWMBI II 1992 S. 690

221021.1153-K

Fünfte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (Fachprüfungsordnung) für Studenten der Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität München

Vom 15. Oktober 1992

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erläßt die Technische Universität München folgende Änderungsatzung:

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung (Fachprüfungsordnung) für Studenten der Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität München vom 20. März 1989 (KWMBI II S. 124), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 1991 (KWMBI II 1992 S. 123), wird wie folgt geändert:

1. In § 33 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Fachhochschulabsolventen, die ihr Diplom mit mindestens ‚gut‘, also überdurchschnittlich abgeschlossen haben, werden auf Antrag Studien- und Prüfungsleistungen für die Diplomvorprüfung und für die Diplomhauptprüfung anerkannt. Dabei gilt folgendes:

1. Für die Diplomvorprüfung werden gemäß § 6 Abs. 2 Ziff. 3 ADPO anerkannt die Zulassungsvoraussetzungen nach § 26 Abs. 1 Ziff. 2, die praktische Tätigkeit nach § 26 Abs. 1 Ziff. 3 und gleichwertige Prüfungsleistungen in allen